

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 7

9. Mai 1984

E 21410 B

	TEIL I
	ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN
Inhalt:	1) Opfer am Pfingstfest, 10. Juni 1984
	2) Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen
	3) Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll
	4) Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung
	5) Wahlen zur Pfarrervertretung - Wahlausschreiben
	6) Dienstmeldungen
	TEIL II
	REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS
	Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg

TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Opfer am Pfingstfest, 10. Juni 1984

Erlaß des Oberkirchenrats vom 16. März 1984
AZ 54.180 Nr. 185

Das Opfer am Pfingstfest, 10. Juni 1984, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für aktuelle Notstände bestimmt. Es wird für die „Hungerhilfe Afrika“ erbeten.

Die langanhaltende Dürre in Afrika hat in 24 Ländern des Kontinents für mehr als 150 Millionen Menschen neue Gefahren an Leib und Leben heraufbeschworen. Aus Mozambique wird der Hungertod von Hunderttausend Menschen berichtet. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat in diesen Tagen wiederholt darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben massiver Hilfeleistung noch im Laufe dieses Jahres 5 Millionen Kinder in Afrika an den Folgen von Unter- und Fehlernährung sterben könnten und daß weiteren 5 Millionen Kindern aus Nahrungsmangel dauerhafte Gesundheitsschäden drohen. Das Diakonische Werk der EKD ruft deshalb zu verstärkter „Hungerhilfe in Afrika“ auf. Schon seit Anfang 1983 hat das Diakonische Werk –

mit besonderen Schwerpunkten in Mozambique, Ghana, am Horn von Afrika und in den Ländern der Sahelzone – erhebliche Soforthilfe geleistet; insgesamt wurden rund 9,3 Millionen DM dafür aufgewandt: für Lebensmittel und ihren Transport, für Medikamente oder einfaches Ackergerät, für Saatgut und Wasserversorgungsmaßnahmen. Die akute Notlage von Millionen Menschen in Afrika fordert uns alle zu beständiger Fürbitte und zu weiteren Opfern heraus.

— Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest zur wirksamen Hilfe an diesen vielen leidenden Menschen beizutragen.

— Das Opfer sämtlicher Gottesdienste am Pfingstfest bitten wir rechtzeitig abzukündigen und den Ertrag der Kasse des Oberkirchenrats (über die Bezirksopfersammelstellen) zuzuleiten. Auch sonstige Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Weg dem Oberkirchenrat zugehen.

D. Hans v. Keler

Pfingsten 1984

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Brüder und Schwestern in den Mitgliedskirchen des ÖRK!
Vor genau 10 Monaten schickte die VI. Vollversammlung des ÖRK Euch aus Vancouver eine Botschaft. An einige Sätze daraus möchten wir Euch erinnern.

Sie lauten:

„Unsere Welt – Gottes Welt muß wählen zwischen ‚Leben und Tod, Segen und Tod, Segen und Fluch‘ . . . Diese kritische Entscheidung zwingt uns, von neuem zu verkündigen, daß das Leben Gottes Geschenk ist. Leben in seiner ganzen Fülle spiegelt die liebende Gemeinschaft Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes wider. Das ist das Modell unseres Lebens, ein Geschenk voller Wunder und Herrlichkeit, unbezahlbar, zerbrechlich und unersetzlich. Nur wenn wir darauf mit einer liebenden Beziehung zu Gott, zueinander und zur Welt der Natur antworten, kann es Leben in seiner Fülle geben.“

Wir, die wir heute, am Pfingstfest, diese Worte lesen und hören, sind noch am Leben. Viele, zu viele sind in den hinter uns liegenden Monaten durch Hunger oder Gewalt umgekommen. Ihr Sterben treibt uns um, gerade weil wir neu gelernt haben, wie kostbar das Leben ist, Gottes Geschenk an uns alle.

Heute ist das Fest des Heiligen Geistes, kein Fest bloßer Erinnerung, sondern ein Fest der Erwartung seiner Gegenwart. Was diese bewirkt, hat der Apostel Paulus in seinem Brief an die Galater so umschrieben: „Die Frucht des Geistes ist Liebe, Freude, Friede, Langmut, Freundlichkeit, Gütigkeit, Treue, Sanftmut, Enthaltbarkeit . . .“ (Gal. 5,22.23). Diese Worte beschreiben tiefste Wahrheiten unseres Lebens.

Liebe – Antwort auf Gottes Liebe zur Welt, wie sie im Leben, im Sterben und in der Auferstehung seines Sohnes sichtbar wurde, Entfaltung all unserer Gaben, der Zuwendung und Hingabe, der Zuneigung und Zärtlichkeit, der Offenheit und Toleranz. Liebe ist Geben und Nehmen von Geborgenheit, gegenseitiges Füreinander-Einstehen, ist Solidarität, Brüderlichkeit und Schwesterlichkeit, und dies in der ganzen Weite der Ökumene.

Die Liebe steht nicht zufällig am Anfang der Aufzählung von Gaben, sie ist ihr Fundament und ihre Zusammenfassung. Von ihr her sind die anderen „Früchte des Geistes“ zu verstehen: die *Langmut*, die eine tiefere Einsicht und einen längeren Atem hat, als wir von Natur aus haben, die *Sanftmut*, die uns daran hindert, andere von oben herab, nach unseren eigenen Maßstäben zu beurteilen, die *Enthaltbarkeit* als Verzicht, alles, was wir heute technisch vermögen, auch wirklich zu tun, die *Freundlichkeit* und *Güte*, in der wir anderen grundsätzlich mit Vertrauen begegnen, die *Treue*, die auch dann nicht aufgibt, wenn alles hoffnungslos erscheint.

Liebe Brüder und Schwestern, wir sind auf diese Gaben angewiesen, wenn wir uns sehnsuchtsvoll und mit ganzer Hingabe ausstrecken nach einem Frieden in Gerechtigkeit.

Am ersten Pfingstfest schloß der Heilige Geist Männer und Frauen verschiedener Herkunft, Sprache und Kultur so zusammen, daß sie einander ganz verstanden.

Es war so, als hörte jeder alle andern in seiner Muttersprache reden – vertraut und heimatlich, als Glieder desselben Volkes. Laßt uns darum bitten, daß uns heute etwas von diesem Wunder aufleuchtet und uns Mut macht, über alles Trennende hinweg, „eine liebende Beziehung zu Gott, zueinander und zur Welt der Natur“ aufzunehmen. Dann werden unsere Herzen mit Freude erfüllt werden, einer Freude am Leben jetzt und in Ewigkeit.

In dieser Erwartung grüßen wir Euch als Eure Schwestern und Brüder.

- Pastor Dr. W.A. Visser 't Hooft, Genf, Schweiz, Ehrenpräsident
- Frau R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados
- Frau Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz
- Metropolit Paulos Mar Gregorios, Kerala, Indien
- Bischof Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik
- Patriarch Ignatios IV, Patriarchat von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Beirut, Libanon
- Erzbischof W.P.K. Makhulu, Gaborone, Botswana
- Frau Pastorin Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. März 1984
AZ 11.37-8 Nr. 13

Nach § 5 der Ordnung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 19. Juli 1983 (Abl. 50 S. 689) und den bisher durchgeführten Wahlen und Berufungen gehören dem Kuratorium der Evangelischen Akademie an:

- a) Von der 10. Evangelischen Landessynode für ihre Amtszeit gewählt:

[REDACTED]

- b) Vom Konvent der Akademie bis zu einer neuen Berufung:

[REDACTED]

c) Zwei vom Landesbischof berufene Mitglieder des Oberkirchenrats:

[REDACTED]
[REDACTED]

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 24. Februar 1978 (Abl. 48 S. 91).

I. V.
Dr. Tompert

Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung

Verfügung des Landesbischofs vom 12. März 1984
AZ 13.91-2 Nr. 351

Anstelle des ausgeschiedenen Synodalmitglieds [REDACTED]
[REDACTED]t, wird auf 1. April 1984 gem. § 4 der Satzung der Martin
Haug-Stiftung in der Fassung vom 5. August 1983 (Abl. 50 S. 572) Pfarrer
[REDACTED], als Vertreter der Landessynode zum
Mitglied des Stiftungsrats und [REDACTED], zu dessen
Stellvertreter berufen.

I. V.
Dr. Tompert

Wahlen zur Pfarrervertretung Wahlausschreiben

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Mai 1984
AZ 21.90 Nr. 120

Gemäß § 11 Abs. 3 des Pfarrervertretungsgesetzes (Abl. 50 S. 507ff.)
schreibt der Oberkirchenrat die Wahlen zur Pfarrervertretung aus. Der Tag
für die Wahl wird auf

Montag, den 8. Oktober 1984

festgesetzt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrervertre-
tungsgesetzes. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die

Wahl der Wahlpersonen nach § 5 Abs. 2 des Pfarrerververtretungsgesetzes beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag der Ausschreibung (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrerververtretungsgesetzes). Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder der Pfarrerververtretung selbst beträgt zwei Monate und beginnt mit dem Tag der Ausschreibung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrerververtretungsgesetzes).

Die Wahlvorschläge sind einzureichen beim Büro des Landeswahlschußvorsitzenden, Herrn Pfarrer Mittendorf, Büchsenstraße 36, 7000 Stuttgart 1, Telefon 0711/2054-211.

I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

_____, wird mit Wirkung vom 1. April 1984 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt. Sie behält ihren Dienstauftrag an der Christuskirche in Crailsheim bei.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1984 _____ auf die landeskirchliche Pfarrstelle im Referat Kultur bei der Evang. Akademie Bad Boll ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1984, entsprechend dem Beschluß des Hauptausschusses des ejw vom 17. März 1983, _____, eine freie Pfarrstelle beim Evang. Jugendwerk in Württemberg/Stuttgart übertragen und zum leitenden Referenten des Evang. Jugendwerks in Württemberg ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1984 _____, das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

_____, wird gemäß § 52 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 1984 in den ständigen Pfarrdienst übernommen und bis längstens Dezember 1988 zur Übernahme eines Dienstauftrages bei der Moravian Church in South-Western Tansania, Partnerkirche der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität in Bad Boll, freigestellt.

_____, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme der Pfarrstelle beim Berufsbildungswerk Waiblingen der Anstalt Stetten freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 1984

zum Kirchlichen Amtsrat

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1984

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Schafhausen, Dek. Leonberg;

mit Wirkung vom 1. April 1984

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Pflugfelden, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1984

[REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Rohracker-Frauenkopf, Dek. Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1984

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Riedenberg, Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Ost an der Auferstehungskirche in Ulm, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. Juli 1984

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Amstetten, Dek. Geislingen;

mit Wirkung vom 1. August 1984

[REDACTED], auf die Krankenhauspfarrstelle V in Stuttgart, Dek. Stuttgart-Mitte.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1984

[REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1984

[REDACTED];

mit Wirkung vom 1. November 1984

[REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Dezember

[REDACTED] (künftig in Bad Schussenried-Otterswang).

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 10. Februar 1984

[REDACTED];

am 16. Februar 1984

[REDACTED];

am 29. Februar 1984

[REDACTED];

am 8. März 1984

[REDACTED];

TEIL II
 REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
 KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

**Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung
 für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter
 im kirchlichen Dienst der Evang. Landeskirche in
 Württemberg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. März 1984
 AZ 23.02-5 Nr. 11

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff) wird der Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Januar 1984 über die Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44 S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 11. November 1983 (Abl. 51 S. 9) nachstehend veröffentlicht.

Nach § 4 ARRG sind nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu § 2 Abs. 2 ARRG verbindlich. Es dürfen nur Anstellungsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

I. V.
 Dr. Tompert

§ 1

Anlage 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

- a) Einzelvergütungsgruppenplan 25 „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, fürsorgerisch tätige Mitarbeiter, Bezirksfürsorger“ erhält folgende Fassung:

**25. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Sozialdiakone, (bisher
 Bezirksfürsorger), Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten**

Vergütungsgruppe V b

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Dipl. FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit¹⁾

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. und entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b²⁾
- b) Mitarbeiter wie zu 1. als Geschäftsführer einer Diakonischen Bezirksstelle³⁾
- c) Mitarbeiter wie zu 1. mit abgeschlossener Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit⁴⁾
- d) Mitarbeiter wie zu 1. mit mindestens zweijähriger Berufstätigkeit, denen überwiegend besonders schwierige Aufgaben übertragen sind⁵⁾

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 2. b), c) und d) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- c) Mitarbeiter wie zu 2. b) als Geschäftsführer einer Kreis-Diakoniestelle, bei der mehrere Kirchenbezirke beteiligt sind⁶⁾
- d) Mitarbeiter wie zu 1., denen Landesaufgaben übertragen sind nach vierjähriger Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Anerkennung
- e) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁷⁾

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. c), d) und e) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter wie zu 3. b), c) und d), die sich durch hervorragende Leistungen und durch ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder an hervorgehobener Stelle mit Landesaufgaben betraut sind

¹⁾ Dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Dipl. FH) sind gleichgestellt:

- a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
- b) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen vierjährigen Studium an einer Fachhochschule
- c) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen einer Berufsakademie (Dipl. BA)
- d) Sozialdiakone mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung entsprechend der Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974 (Abl. 46, S. 111), geändert durch Verordnung vom 26. November 1980 (Abl. 49, S. 237).

²⁾ Für Fachhochschul-Absolventen kann die Bewährungszeit mit Genehmigung des Oberkirchenrats gekürzt werden.

- 3) Gleichgestellt sind Leiter von Außenstellen, die den gesamten Aufgabenbereich einer Diakonischen Bezirksstelle wahrnehmen und in ihrer Organisation selbständig sind.
- 4) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird, z. B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychologische Ausbildung, Ausbildung als Familienberater oder als Supervisor.
- 5) Besonders schwierige Aufgaben liegen vor, wenn die Beratung auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozeß angelegt ist, der Veränderungen des Verhaltens beim Hilfesuchenden herbeiführen soll und die üblicherweise durch Fachberatung oder Supervision begleitet sind.
- 6) Diesen Stellen sind gleichgestellt Geschäftsführer von Diakonischen Bezirksstellen, denen mindestens sechs vollbeschäftigte Fachkräfte ständig unterstellt sind. Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.
- 7) Bisherige Bezeichnung Psychagogen.

Übergangsregelung für die Jugendbildungsreferenten der Evang. Akademie

Die Jugendbildungsreferenten der Evang. Akademie werden künftig im neuen Vergütungsgruppenplan für den Bereich der Erwachsenenbildung erfaßt. Bis zum Inkrafttreten dieses Vergütungsgruppenplanes gelten die folgenden Bestimmungen des bisherigen Vergütungsgruppenplanes 25 weiter:

Vergütungsgruppe V b

4. b) Diakone als Jugendbildungsreferenten der Evang. Akademie

Vergütungsgruppe IV b

5. f) Diakone als Jugendbildungsreferenten der Evang. Akademie nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V b

Vergütungsgruppe IV a

6. d) Mitarbeiter wie zu 5. f) nach mindestens vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

- b) Einzelvergütungsgruppenplan 63 „Kirchenpfleger“ erhält folgende Fassung:

63. Kirchenpfleger

Vergütungsgruppe VI b

1. Kirchenpfleger ohne Fachkenntnisse¹⁾ in Kirchengemeinden bis 8000 Gemeindeglieder

Vergütungsgruppe V c

2. a) Kirchenpfleger ohne Fachkenntnisse¹⁾ in Kirchengemeinden mit über 8000 Gemeindegliedern
b) Kirchenpfleger in Kirchengemeinden bis 8000 Gemeindeglieder

Vergütungsgruppe V b

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
b) Kirchenpfleger in Kirchengemeinden mit über 8000 bis 11000 Gemeindegliedern²⁾

Vergütungsgruppe IV b

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. a) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
b) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
c) Kirchenpfleger in Kirchengemeinden mit über 11000 bis 18000 Gemeindegliedern²⁾

¹⁾ Als Fachkenntnisse gelten eine abgeschlossene qualifizierte kaufmännische Ausbildung (z. B. Industriekaufmann, Betriebswirt) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung (Fachprüfung I oder Befähigung für den mittleren Dienst).

Soweit keine entsprechende Ausbildung vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen, das von der Kirchenpflegervereinigung unter Beteiligung des Oberkirchenrats abgehalten wird.

²⁾ Voraussetzung ist neben einer Ausbildung nach Fußnote¹⁾ eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung.

Die Eingruppierung der unter diesen Vergütungsgruppenplan fallenden Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1983 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten haben, als der Vergütungsgruppe, in die sie nach diesem Vergütungsgruppenplan einzugruppieren sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.

Vergütungsgruppe IV a

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 4. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- c) Kirchenpfleger in Kirchengemeinden mit über 18 000 Gemeindegliedern²⁾

Vergütungsgruppe III

6. Mitarbeiter wie zu 5. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatte des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstatte auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)